

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 9. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

**Folgeanfrage zur Anfrage zu Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen
(angeblicher oder tatsächlichen) Verstößen gegen die Genehmigung zur
Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten in Zusammenhang mit der
Bundestagswahl 2025**

und **Antwort** vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23263
vom 09.07.2025

über Folgeanfrage zur Anfrage zu Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen (angeblicher oder tatsächlichen) Verstößen gegen die Genehmigung zur Anbringung von Wahlplakaten an Lichtmasten in Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zu den Fragen 1-5:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Aufgrund der Beantwortung aus Dr. 19/22 994 ergeben sich weitere Fragen.

1. Gemäß Ihrer Antwort gab es in dem Bezirken Marzahn Hellersdorf keine Ordnungswidrigkeitsverfahren. Ist das richtig?

Zu 1: Nein, das ist nicht richtig und in der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22994 auch so nicht dargestellt.

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gab es keine Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit der Genehmigung zum Aufhängen von Wahlplakaten für die Bundestagswahl gegen Parteien oder natürliche Personen wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22994 zu Frage 1 und 2 dargestellt.

Hingegen wurden im Bezirk Marzahn-Hellersdorf Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen verschiedene Parteien wegen des nicht fristgerechten Entfernens von Wahlplakaten eingeleitet. Derzeit können noch keine konkreten Angaben zu Fallzahlen gemacht werden, da aufgrund laufender Ermittlungsarbeiten die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. So auch in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22994 zu Frage 3 dargestellt.

2. Warum gibt es dann mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren des Ordnungsamtes Marzahn Hellersdorf gegen den Fragesteller unter AZ Ord I 31-601/25 als natürliche Person? Und warum wurde bei der Antwort zu Dr. 19/22 994 die Unwahrheit geantwortet? Wer ist konkret für die unwahre Beantwortung verantwortlich?

Zu 2.: Unter dem Aktenzeichen Ord I 3-601/25 wurde durch das Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen eine natürliche Person wegen des Verdachtes der illegalen Ablagerung außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes § 28 Absatz 1 Satz 1 (KrWG) eingeleitet. Das unter dem Aktenzeichen Ord I 3-601/25 laufende Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich ausdrücklich um kein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit der Genehmigung zum Aufhängen von Wahlplakaten.

Da in der Schriftlichen Anfrage 19/22994 nicht Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen eine natürliche Person wegen des Verdachtes der illegalen Ablagerung außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes § 28 Absatz 1 Satz 1 (KrWG) erfragt wurden, ist eine unwahre Beantwortung in der Schriftlichen Anfrage 19/22994 durch den Senat nicht erkennbar.

3. Wer ist für die Einleitung der Ordnungswidrigkeitsverfahren in Marzahn Hellersdorf gegen den Fragesteller konkret verantwortlich und wer hat dieses konkret verantwortlich veranlasst?

Zu 3.: Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet sich immer nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Durch weiterführende Hinweise als Bestandteil der erfolgten Genehmigungen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren wurden alle Antragssteller umfänglich informiert. Die grundsätzliche Verfahrensweise bezüglich des Anbringens von Wahlplakaten wurde im Bezirksamt abgestimmt. Eine zusätzliche Information an alle Parteien bezüglich der Modalitäten erfolgte im Ältestenrat der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-

Hellersdorf. Bei allen festgestellten Verstößen erfolgt die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständigen Stellen des Bezirksamtes. Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz erfolgt zuständigkeitshalber durch die Dienstkräfte des sachlich und örtlich zuständigen Ordnungsamtes.

4. Ist das Ordnungsamt Marzahn Hellersdorf aufgrund fehlender Führungskraft (zuständiger Stadtrat) nicht in der Lage, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen oder überfordert?

Zu 4.: Die Führung des Ordnungsamtes wird in Personalunion durch die Bezirksbürgermeisterin des Bezirks Marzahn-Hellersdorf in ihrer Funktion als Bezirksstadträtin wahrgenommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch das Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf.

5. Warum hat das Ordnungsamt Marzahn Hellersdorf erst rund 3 Monate nach Auffinden besagter Wahlplakate den Fragesteller informiert und nicht unverzüglich, zumal es zahlreiche Strafanzeigen wegen gestohlener Wahlplakate gab? Hat das Ordnungsamt Marzahn Hellersdorf hier Beweismittel in den Strafverfahren gegen unbekannt wegen gestohlener Wahlplakate zurückgehalten? Wer ist dafür konkret verantwortlich und wer hat das konkret veranlasst?

Zu 5.: Zur Aufarbeitung der Tatbestände und der Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens waren durch das Ordnungsamt umfangreiche Ermittlungsarbeiten notwendig. Diese zogen entsprechende Bearbeitungszeiten nach sich. Dabei wurden die gesetzlichen Fristen zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen eingehalten. Anzeigen zu Strafverfahren obliegen nicht der Zuständigkeit eines Ordnungsamtes, sondern liegen im Verantwortungsbereich der Polizei Berlin.

Berlin, den 28. Juli 2025

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär
für die Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO